

Allgemeiner Wohnberechtigungsschein für geförderten Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern in Bayern			WBS II
Behörde Stadt Aschaffenburg Bauordnungsamt Dalbergstr. 15 63739 Aschaffenburg	Datum	Sachbearbeiter / in	Telefon
	Aktenzeichen	Zum Antrag vom	
	Zutreffendes ist ausgefüllt oder angekreuzt.		

1. Inhaber des Wohnberechtigungsscheins

(Name, Vorname)	Geburtsdatum
Anschrift	

2. Weitere Haushaltsangehörige

Vorname (ggf. auch abweichender Familienname)	Geburtsdatum	Vorname (ggf. auch abweichender Familienname)	Geburtsdatum

3. Wohnberechtigung

Welche Einkommensstufe habe ich?

Erster Förderweg

Zweiter Förderungsweg - Sonderprogramm Ballungsgebiete

Dritter Förderungsweg - Normalprogramm

Dritter Förderungsweg - Sonderprogramm zur Förderung des Wohnungsbaus in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage

Dritter Förderungsweg bzw. Bayerisches Wohnungsbauprogramm - Einkommensorientierte Förderung (EOF)

Das Gesamteinkommen des Haushalts überschreitet die maßgebliche Einkommensgrenze

der Programmjahre 1995 bis 1997 nicht. um nicht mehr als 30 v. H.

der Programmjahre 1998 bis 2001 nicht. um nicht mehr als 30 v. H. um nicht mehr als 60 v. H.

des Programmjahres 2002 nicht. um nicht mehr als 30 v. H. um nicht mehr als 60 v. H.

der Programmjahre 2003 bis zum 30. April des Programmjahrs 2007

nicht. um nicht mehr als 30 v. H. um nicht mehr als 60 v. H. um mehr als 60 v. H. *)

des Programmjahres 2007 ab dem 1. Mai bis zum 31. Dezember

Das Gesamteinkommen des Haushalts überschreitet nicht die in den Wohnraumförderungsbestimmungen 2003 festgelegten Grenzen folgender Einkommensstufe: 1 3 5

Das Gesamteinkommen des Haushalts übersteigt die Grenze der Einkommensstufe 5. *)

Dritter Förderungsweg bzw. Bayerisches Wohnungsbauprogramm - Förderung der Modernisierung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern unter Begründung einer Belegungs- oder Mietbindung.

Programmjahre 1996 bis 2001

Programmjahr 2002

Programmjahr 2003 bis zum 30. April des Programmjahrs 2007

Ab dem 1. Mai bis zum 31. Dezember des Programmjahres 2007

EOF 1 EOF 2 EOF 3

Bayerisches Wohnungsbauprogramm - Förderung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern (ab Programmjahr 2008)

Das Gesamteinkommen des Haushalts überschreitet nicht die festgelegten Grenzen folgender Einkommensstufen nach Wohnraumförderungsbestimmungen 2008/2012

I II III

Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 ab 01.05.2018

I II III

Das Gesamteinkommen des Haushalts übersteigt die festgelegte Grenze der Einkommensstufe III. *)

Bayerisches Modernisierungsprogramm (ab Programmjahr 2009)

Das Gesamteinkommen des Haushalts überschreitet die maßgebliche Einkommensgrenze nicht.

Das Gesamteinkommen des Haushalts überschreitet die maßgebliche Einkommensgrenze. *)

*) Der Wohnberechtigungsschein wird aber erteilt, weil ein Fall entsprechend Art. 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BayWoFG vorliegt. Der Haushalt ist daher berechtigt, eine in diesem Programm geförderte Wohnung zu beziehen.

4. Wohnberechtigung

4.1 Der Haushalt ist zum Bezug einer geförderten Wohnung folgender Größe berechtigt:

Bis zu _____ m² Wohnfläche oder bis zu _____ Wohnräume.

bei Wohnraum, an dem aufgrund einer Modernisierung ausschließlich Bindungen nach Nr. 7 BayModR bestehen, ist nur die Zahl der Wohnräume maßgeblich.

4.2 Der Haushalt gehört folgendem Personenkreis an:

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Kinderreiche Familien / Haushalte | <input type="checkbox"/> Allein erziehende Personen | <input type="checkbox"/> Ältere Menschen |
| <input type="checkbox"/> Familien / Haushalte mit Kindern | <input type="checkbox"/> Schwangere Frauen | <input type="checkbox"/> Ehepaare und Lebenspartner |
| <input type="checkbox"/> Menschen mit einem GdB von 50 und mehr | <input type="checkbox"/> Andere Menschen mit Behind. | |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Wohnungssuchende in Wohnungsnotständen | | <input type="checkbox"/> anerkannte Personen |

5. Geltung des Wohnberechtigungsscheins

Der Wohnberechtigungsschein gilt in Bayern bis zum _____

Vom Geltungsbereich ausgenommen sind die in der Anlage zur Verordnung zur Durchführung des Wohnrechts und des Besonderen Städtebaurechts (DVWoR) vom 8. Mai 2007 (GVBI S. 326), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.12.2016 (GVBI S. 395), genannten Gemeinden (Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf).

6. Rechtsgrundlagen

- Art. 4 Abs 1 Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG)
- Art. 14, Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 und 4 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG)

7. Kostenentscheidung

Für die Erteilung des Wohnberechtigungsscheines wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 11 des Kostengesetzes und Tarif-Nr. 2.1.2/3.2 bzw. Tarif-Nr. 2.1.2/3.1 für den Fall des Art. 14 Abs 3 Satz 3 BayWoFG

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht (siehe unten) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundungsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder kreisfreie Stadt, wenn diese den Bescheid erlassen hat) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Wohnberechtigungsschein soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Unterfranken

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg
Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

Hinweise:

- Zur elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wohnungswesens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

9. Hinweis

Der Verfügungsberechtigte darf die Wohnung nur einem Wohnungssuchenden zum Gebrauch überlassen, wenn dieser ihm vor der Überlassung einen Wohnberechtigungsschein übergibt, die darin angegebene Wohnungsgröße nicht überschritten wird und sich ggf. aus der Bescheinigung ergibt, dass der Wohnungssuchende und sein Haushalt dem Personenkreis angehören, dem die Wohnung zur Vergabe vorbehalten ist.

Unterschrift

Freundliche Grüße

